



HVBG

HVBG-Info 16/1991 vom 04.07.1991, S. 1435 - 1444, DOK 432.1/017-BSG

**Krankengeldberechnung - Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts  
- BSG-Urteil vom 06.02.1991 - 1/3 RK 3/89**

Krankengeldberechnung - Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts  
(§ 182 RVO a.F.; § 7 Abs. 2 AVG; Art. 2 § 1 Abs. 1 Buchst. b  
AnVNG; § 14 Abs. 2 SGB IV);

hier: BSG-Urteil vom 06.02.1991 - 1/3 RK 3/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 06.02.1991 - 1/3 RK 3/89 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts eines von der  
Rentenversicherungspflicht Befreiten durften die Krankenkassen  
jedenfalls bis zum 31.12.1983 vom Bruttoarbeitsentgelt nicht den  
Betrag abziehen, den der Krankengeldberechtigte als  
Arbeitnehmeranteil zu tragen hätte, wenn er  
rentenversicherungspflichtig wäre.

Orientierungssatz:

1. Mit der Begrenzung des Krankengelds auf das Nettoarbeitsentgelt  
will der Gesetzgeber verhindern, daß der Versicherte während der  
Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit effektiv ein höheres Einkommen hat  
als vorher (vgl. BSG vom 23.1.1973 - 3 RK 22/70 = BSGE 35, 126,  
129). Sein Einkommen darf sich im Krankheitsfalle aber auch nicht  
wesentlich mindern. Das Krankengeld soll anstelle des Lohnes den  
Unterhalt des Erkrankten sichern (vgl. BSG vom 21.8.1957  
- 3 RK 8/57 = BSGE 5, 283, 287, 288 und BSG vom 10.1.1963  
- 3 RK 16/59 = BSGE 18, 236, 238) und gewährleisten, daß sein  
Lebensstandard nicht infolge der Erkrankung absinkt (vgl. BSG vom  
9.12.1986 - 8 RK 12/85 = BSGE 61, 66, 72).
2. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Gesetzeslücke gegeben  
ist (vgl. BSG vom 6.8.1986 - 5a RKn 22/85 = BSGE 60, 176, 178 =  
SozR 2600 § 57 Nr. 3), steht damit noch nicht fest, daß diese  
Lücke durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden darf. Sind  
nämlich verschiedenartige gesetzliche Regelungen denkbar, die  
einer näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber bedürften,  
kommt eine Lückenausfüllung durch richterliche Rechtsfortbildung  
nicht in Betracht.
3. Der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nur,  
wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich  
Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln.